

Prüfungssession HS 2017



Prüfung
Verwaltungsrecht I und II

Prüfungslaufnummer

05578

Matrikelnummer
14-708-861

HS 8



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Verwaltungsrecht I und II

(Herbstsemester 2017)

Examinator/in Prof. Dr. Bernhard Rütsche
Prof. Dr. Roland Norer

Datum/Zeit der Prüfung Freitag, 19. Januar 2018, 09.00 – 11.00 Uhr

Ort der Prüfung HSS

Matrikelnummer 14-708-861

Prüfungslaufnummer 05578

Maturitätssprache deutsch

Fall 1:	7 2 1/2 7
Fall 2	16.5
Fall 3	6.5
Punkttotal	42.5
Note	5.5

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: BV, BGG, VGG, VwVG, RVOG, VRG LU. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Fall 1 Beherbergungsgebühr**total 24 Punkte****Sachverhalt**

Die Gemeinde A erlässt ein Tourismusreglement (TR), welches eine Beherbergungsgebühr anstelle der bisherigen Kurtaxe vorsieht.

Die neue Bemessung bewirkt, dass vor allem bei Ferienwohnungen, die nur oder vorwiegend dem Eigengebrauch dienen, die Abgaben deutlich steigen. Dies entspricht dem von der Gemeinde verfolgten Ziel, die "kalten Betten" stärker zu belasten. Mit der neuen Regelung soll ausserdem der Verwaltungsaufwand gesenkt werden, weil bei Vermietung von Ferienwohnungen keine Einzeltaxen mehr abgerechnet werden müssen.

X ist Eigentümer einer 2,5 Zimmer-Ferienwohnung in der Gemeinde A, für die er neu Fr. 20.-- pro m² und Jahr Beherbergungsgebühr zu zahlen hat. Bei einer Wohnungsgrösse von 65 m² ergibt dies eine finanzielle Belastung von Fr. 1'300.-- pro Jahr. Das ist eine massive Erhöhung im Vergleich zur bisher geschuldeten Kurtaxe von Fr. 2.-- pro Übernachtung und Person. X, der die Wohnung nur selten vermietet, trifft dies besonders hart.

X bezweifelt, dass die Beherbergungsgebühr dem Gesetzmässigkeitsprinzip entspricht. Die Anknüpfung an die Wohnfläche sei zudem rein willkürlich und führe zu unverhältnismässigen Ergebnissen.

Ausserdem verstosse die Beherbergungsgebühr gegen die Rechtsgleichheit, da in der Nachbargemeinde B Eigentümer von Ferienwohnungen keine derartige Gebühr entrichten müssten.

Fragen

1. Wie ist die Beherbergungsgebühr zu qualifizieren? Entspricht sie dem Gesetzmässigkeitsprinzip? **(12 Punkte)**
2. Verstösst die Beherbergungsgebühr gegen das Willkürverbot? **(9 Punkte)**
3. Verstösst die Beherbergungsgebühr gegen das Rechtsgleichheitsgebot? **(3 Punkte)**

Rechtsgrundlagen

Auszug aus der Kantonsverfassung (KV)

Art. 106 Selbständigkeit

¹Im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung sind die Gemeinden befugt, sich selber zu organisieren, ihre Behörden und Angestellten zu wählen, ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen zu erfüllen und ihre öffentlichen Sachen selbständig zu verwalten.

Art. 110 Gemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig.

- a. Rechtsvorschriften zu beschliessen;
- b. den Voranschlag und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden;
- c. die Abgaben der Gemeinde festzulegen;
- d. ...

Auszug aus dem Tourismusreglement (TR) der Gemeinde A**Art. 1 Zweck**

¹Dieses Reglement bezweckt, die nachhaltige Entwicklung des Tourismus in der Gemeinde zu fördern. Dabei sind die Interessen der Bevölkerung, der Gäste, der Anbieter und der Umwelt zu berücksichtigen.

²Es soll insbesondere dazu beitragen:

- a) die Wirtschaft der Gemeinde zu stärken;
- b) die Qualität der touristischen Dienstleistungen zu steigern sowie Innovation und Zusammenarbeit im Tourismusbereich zu fördern;
- c) die Tätigkeiten der Trägerinnen und Träger der Tourismusbranche zu koordinieren.

1. Abschnitt: Beherbergungsgebühr**Art. 4 Grundsatz**

¹Die Gemeinden erheben eine Beherbergungsgebühr und bestimmen deren Höhe.

²Die Beherbergungsgebühr ist zu bezahlen für die zur Verfügungsstellung von Räumlichkeiten für die Übernachtung:

- a) in Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Gasthäusern, Pensionen und Privatzimmern;
- b) in Lagerhäusern und Berghütten;
- c) auf Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile;
- d) in Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern.

³Die Beherbergungsgebühr wird aufgrund von vorhandenen Kapazitäten erhoben. In besonderen Fällen kann eine pauschale Beherbergungsgebühr vorgesehen werden.

Art. 5 Abgabepflicht

Abgabepflichtig ist, wer Räumlichkeiten für die Übernachtung zur Verfügung stellt oder diese zu Wohnzwecken selbst nutzt.

Art. 7 Gebühr für Beherbergungsbetriebe

¹Grundlage für die Berechnung der jährlich zu entrichtenden Beherbergungsgebühr bildet der Zimmerpreis pro Übernachtung.

²Es sind folgende Gebühren zu bezahlen:

- a) für Zimmer bis zu einem Zimmerpreis von CHF 300.00 eine Gebühr von CHF 400.00 pro Jahr und Zimmer;
- b) für Zimmer bis zu einem Zimmerpreis von CHF 301.00 bis CHF 600.00 eine Gebühr von CHF 700.00 pro Jahr und Zimmer;
- c) für Zimmer ab einem Zimmerpreis von CHF 601.00 eine Gebühr von CHF 1'000.00 pro Jahr und Zimmer

Art. 10 Gebühr für Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäuser

¹Grundlage für die Berechnung der Beherbergungsgebühr ist die Nettowohnfläche der Zweitwohnung, der Ferienwohnung oder des Ferienhauses, unabhängig, ob diese eigenbelegt oder gewerbsmässig vermietet werden.

²Für die ermittelte Nettowohnfläche (Summe aller begeh- und belegbaren Wohnflächen innerhalb der Wohnung) sind Fr. 20.00 pro m² und Jahr zu bezahlen.

³(...)

Art.15 Verwendung

Der Ertrag aus den Beherbergungsgebühren ist vollumfänglich im Interesse und zum Nutzen der Benutzer der Beherbergungsangebote zu verwenden. Unter anderem sind mit den Beherbergungsgebühren touristische Dienste, Informationen aller Art, Veranstaltungen, der Bau und der Betrieb touristischer Anlagen sowie die Planung und die Entwicklung von Angeboten zu finanzieren.

Fall 2 Kundgebungen auf öffentlichem Grund**total 28 Punkte****Sachverhalt**

Nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014 beschloss der Luzerner Kantonsrat am 25. Juni 2015 die nachfolgende Änderung des Gesetzes vom 27. Januar 1998 über die Luzerner Polizei (PolG; SRL 350):

§ 32b Kostenersatz bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung

¹ Bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, können dem Veranstalter und den an der Gewaltausübung beteiligten Personen [...] die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung gestellt werden.

² Die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung werden zu höchstens 40 Prozent auf den Veranstalter und zu 60 Prozent auf die an der Gewaltausübung beteiligten Personen aufgeteilt.

³ Der Veranstalter wird nur kostenpflichtig, wenn er nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat. [...]

⁴ Der Anteil, der von den an der Gewaltausübung beteiligten Personen zu tragen ist, wird zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufgeteilt. Einer einzelnen Person können höchstens 30 000 Franken in Rechnung gestellt werden.

Die Referendumsfrist lief am 26. August 2015 unbenutzt ab. Mit Publikation im Kantonsblatt vom 29. August 2015 wurde die Änderung des Polizeigesetzes rechtskräftig und am 1. Januar 2016 trat sie in Kraft.

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern (DJL), ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB, organisieren und unterstützen im Rahmen ihres Vereinszwecks und gemäss ihren Statuten öffentliche Kundgebungen (z.B. politische Demonstrationen) im Kanton Luzern. Die DJL sind aus folgenden Gründen mit dem neuen § 32b PolG nicht einverstanden und wollen rechtliche Schritte dagegen unternehmen.

- Die DJL halten es für unzulässig, die Veranstalter von ideellen Kundgebungen zur Kostentragung zu verpflichten. Die Pflicht zur Kostentragung schrecke Organisationen wie die DJL sowie deren Mitglieder davon ab, Kundgebungen auf öffentlichem Grund durchzuführen bzw. an solchen Kundgebungen teilzunehmen.
- Blosser Veranstalter von Kundgebungen können nach Auffassung der DJL auf keinen Fall für Ausschreitungen von einzelnen gewaltbereiten Kundgebungsteilnehmern, mit denen sie nichts zu tun haben, finanziell verantwortlich gemacht werden.
- Zudem sei es ungerecht, alle Personen, die an der Gewaltausübung beteiligt sind, zu gleichen Teilen mit den Kosten zu belasten. Das führe dazu, dass ein passiver Kundgebungsteilnehmer, der sich trotz polizeilicher Aufforderung nicht entfernt, gleich viel bezahlen müsse wie aktive Randalierer, die tatsächlich Gewalt ausüben oder dazu anstiften.

Fragen

1. Welches Rechtsmittel kann die DJL gegen die vorstehend abgedruckte Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei ergreifen? Wie verläuft der weitere Rechtsmittelweg innerhalb der Schweiz?
→ Gehen Sie davon aus, dass die Rechtsmittelfristen noch nicht abgelaufen sind und beurteilen Sie bei dieser Frage nur die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanzen!
(6 Punkte)
2. Sind die DJL zur Erhebung des Rechtsmittels berechtigt (legitimiert)? **(6 Punkte)**
3. Sind § 32b Abs. 1-3 PolG rechtmässig, soweit sie die Veranstalter von ideellen, nicht-kommerziellen Kundgebungen zur Kostentragung verpflichten?
(12 Punkte)
4. Ist § 32b Abs. 4 PolG rechtmässig?
(4 Punkte)

Fall 3 Finanzmarktaufsichtsgesetz**total 8 Punkte****Fragen**

Beantworten Sie die folgenden Fragen zu den nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Finanzmarktgesetzes (FINMAG) kurz und präzise! Die Antworten müssen nicht begründet werden!

1. Welche Art von Gebühr ist in Art. 15 Abs. 1 FINMAG vorgesehen?
(1 Punkt)
2. Was für eine Art von Regulierungsinstrument stellt die Einsetzungsverfügung gemäss Art. 24a Abs. 2 FINMAG dar?
(1 Punkt)
3. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument stellt die in Art. 29 FINMAG vorgesehene Auskunfts- und Meldepflicht dar?
(1 Punkt)
4. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument stellt das in Art. 33 FINMAG vorgesehene Berufsverbot dar?
(1 Punkt)
5. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument stellt die in Art. 34 FINMAG vorgesehene Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen Verfügung dar?
(1 Punkt)
6. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument stellt die in Art. 35 FINMAG vorgesehene Einziehung dar?
(1 Punkt)
7. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument stellt der in Art. 37 FINMAG vorgesehene Bewilligungsentzug dar?
(1 Punkt)
8. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument stellt die in Art. 48 FINMAG vorgesehene Busse dar?
(1 Punkt)

Rechtsgrundlagen

Auszug aus dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1)

Art. 4 Rechtsform, Sitz und Name

① Die Behörde, die den Finanzmarkt beaufsichtigt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Sie trägt den Namen «Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)».

(...)

Art. 15 Finanzierung

¹ Die FINMA erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen.
(...)

Art. 24a Prüfbeauftragte

¹ Die FINMA kann eine unabhängige und fachkundige Person beauftragen, Prüfungen bei Beaufsichtigten durchzuführen.

③ Sie umschreibt in der Einsetzungsverfügung die Aufgaben der oder des Prüfbeauftragten.

(...)

Art. 29 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Beaufsichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen sowie qualifiziert oder massgebend an den Beaufsichtigten beteiligte Personen und Unternehmen müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Die Beaufsichtigten und die Prüfgesellschaften, die bei ihnen Prüfungen durchführen, müssen der FINMA zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Art. 33 Berufsverbot

¹ Stellt die FINMA eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einer oder einem von ihr Beaufsichtigten untersagen.

² Das Berufsverbot kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

Art. 34 Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen Verfügung

¹ Liegt eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen vor, so kann die FINMA ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft unter Angabe von Personendaten in elektronischer oder gedruckter Form veröffentlichen.

² Die Veröffentlichung ist in der Verfügung selber anzuordnen.

Art. 35 Einziehung

¹ Die FINMA kann den Gewinn einziehen, den eine Beaufsichtigte, ein Beaufsichtigter oder eine verantwortliche Person in leitender Stellung durch schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen erzielt hat.

(...)

Art. 37 Entzug der Bewilligung, der Anerkennung, der Zulassung oder der Registrierung

¹ Die FINMA entzieht einer oder einem Beaufsichtigten die Bewilligung, die Anerkennung, die Zulassung oder die Registrierung, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt (...).

Art. 48 Missachten von Verfügungen der FINMA

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer einer von der FINMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangenen rechtskräftigen Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen vorsätzlich nicht Folge leistet.

Ende des Fragebogens

Fall 1

Frage 3: X kann sich nicht auf das Rechtsgleichheitsgebot in BV 8 I berufen, da die Eigentümer mit, welche ^{1/2} ~~denen~~ er sich vergleichen will in einer ^{andere} ~~anderen~~ ^{andere} ~~anderen~~ Gemeinde ihre Ferienwohnung haben. ^{1/2} ~~denen~~ ^{bei} ~~denen~~ ^{unter anderem} ~~denen~~ ^{das} ~~denen~~ ^{beurteilt werden.} ~~denen~~

Das Gleichheitsgebot bezieht sich nur in der gleichen Gebietskörperschaft bzw. Gemeinde. ^{1/2}

→ Daher verstößt die Scheibergungsgebühr nicht gegen BV 8 I

Frage 2: Qualifikation der Gebühr

- Es wird eine Geldleistung vom Privaten dem Gemeinwesen, aufgrund off. Rechts geschuldet, ohne dass eine Rechtsverletzung vorliegt.
- Es handelt sich um eine Abgabe
- Liegt ein Sondervorteil oder eine staatliche Leistung vor?
Gen. SU bedeutet die Vermietung von Ferienwohnungen von Privaten einen Verwaltungsaufwand für die Gemeinde. Es werden in TR 1 eine Förderung des Tourismus allgemein bezweckt. (Wirtschaft stärken, ^{1/2} Qualität der T-Leistungen steigern; Tourismus koordinieren)
- Daher profitiert auch der private Vermieter von einem staatlichen Sondervorteil & von einzelnen Leistungen.

• Wird das Äquivalenzprinzip eingehalten?
 Der einzelne Abgabepflichtige muss von einer konkreten Leistung (Sondervorteil des Gemeinwesen profitieren, ~~des Weiteren braucht es ein vernünftiges~~

Des Weiteren darf die Abgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum obj. Wert der Leistungen stehen (konkreter Aufwand oder Marktwert).

~~Da~~

→ i. c. profitiert der private Vermieter durch die Vermietung seiner Wohnung. Es ist zweifelhaft, ob er durch diese bewerkte Tourismusförderung in der TR tatsächlich ^{bauhet} profitiert.

~~Es~~ Es ist ~~also~~ so, dass er mehr als die Allgemeinheit (andere Bewohner der Gemeinde) davon profitiert.

Es handelt sich daher nicht um eine Kausalabgabe, sondern um eine * ~~Steuern~~ ^{Gangsysteme} ~~bestenfalls~~ ^{Steuern} ~~anlassungssteuer~~, welche an die abstrakte Interessenlage der Vermieter von Ferienwohnungen anknüpft, dass der Tourismus gefördert wird und die Verwaltungsarbeit effizienter koordiniert wird.

* Losenanlassungssteuer.

1

Prüfung der Gesetzmässigkeit in BVSt

- Erfordernis des Rechtssatzes: Es braucht eine generell-abstrakte Regelung, welche eine unbestimmte ~~Anzahl~~ ^{Menge} an Person in unbestimmter Menge an Sachverhalte betrifft.

→ Dies ist i.c. durch das TR der Gemeinde A gegeben. Es richtet sich an ves. Adressaten in ves. Lebenssachverhalten.

• Normstufe:

Wesentliches muss immer in einem formellen Gesetz geregelt werden (Gen. BV 127).

Des Weiteren trifft die Gebühr eine Menge an Adressaten und bedingt eine finanzielle Belastung.

→ I.c. liegt das TR vor, welches laut BV von der Gemeinde erlassen wurde.

Gen. TR^{KV} 110^{IIIc} ist die Gemeindeversammlung zuständig um Abgaben festzulegen.

Daher handelt es sich beim TR um ein formelles Gesetz (im Gesetzgebungsverfahren erlassen)

• Normdicke:

Gen. BV 127 müssen bei Steuern das Abgabensubjekt, Abgabenobjekt und die Bemessungsgrundlagen im formellen Gesetz stehen

Das Die Norm muss hinreichend bestimmt sein,
so dass der Adressat sein Verhalten danach richten
& insb. die Folge daraus einschätzen kann
→ i.c. ist Abgabesubjekt gem. TR 5 ^{geregelt} und das
Abgabeobjekt wird in TR 4 II geregelt.
Es ist ohne weiteres ersichtlich, wer abgabepflichtig
ist und aus welchem Grund er zahlen muss.

1/2

2

→ Bemessungsgrundlagen:

Es ist i.c. TR 10 relevant. In TR 10 II wird
eine klare Berechnungsgrundlage festgelegt.

Der Adressat kann daher ohne weiteres abschätzen
wie viel er ^{an} Abgaben zahlen muss bzw. konkret nachrechnen.

1

Fazit: Das GMP ist i.c. eingehalten da
Abgabesubjekt, A-Subjekt und Bemessungsgrund-
lagen im formellen Gesetz (bzw. TR) geregelt sind.
Es handelt sich um eine Sondersteuer nämlich
um eine ~~Verbrauchssteuer~~ ^{Gemeinschaftssteuer}. Kostenantl.-Steuer.

1/2

Frage 2: Willkürverbot in BVG

1/2

In der Rechtssetzung:

1/2

Der Erlass von ~~Gesetzen~~ muss verhältnismässig und einem öff. Zwecke dienen. (BV 5 II)

1

o off. Interesse:

Gen. TR 15 dient der Ertrag der Gebühren dazu um ~~den~~ ^{den} Tourismus zu fördern (Dienstleistungen, Bau & Betrieb von tours. Anlagen).

1

o Verhältnismässigkeit:

Jedes staatliche Handeln muss verhältnismässig sein gen. BV 5 II.

1

o Eignung: Der Eingriff (Abgabepflicht) muss geeignet sein um das in öff. Interesse liegende Ziel zu erreichen.

1/2

→ Durch die Erträge aus der Abgabe kann die Gemeinde Investitionen tätigen um den Tourismus fördern. Da somit liegt eine Eignung vor.

1/2

o Erforderlichkeit: Es muss immer das mildeste Mittel angewendet werden um das öff. Ziel zu erreichen.

1

→ i.c. ~~wird~~ ^{mit} könnte man die Abgabe anders berechnen. Es ~~weiter~~ ~~andere~~ ~~andere~~ Die Wohnfläche hat wenig mit konkreter ~~Verursachung~~ ^{Verursachung}*

S.6

◦ Zurechenbarkeit: Es braucht eine vernünftige Zweck - Mittel - Relation.

Der Abgabepflichtige darf nicht unzumutbar in seinen privaten Interessen eingeschränkt werden.

→ i.e. ist nicht klar ersichtlich inwiefern der Private tatsächlich ^{stärker} profitiert, das Weiteren ~~haben~~ muss die Gemeinde selber Gelder für die Tourismusförderung einbringen.

Daher ist es unzumutbar, dass der Abgabepflichtige teilweise hohe Gebühren zahlen muss.

Die Kurtaxe bspw. scheint verhältnismässiger.

Fazit: X ist richtig mit der Annahme, dass die Anknüpfung an die Wohnfläche sei willkürlich.

Fortsetzung S. 5:

* Die Anknüpfung ist nicht wirklich sachlich begründet.

~~Wieso soll der Vermerk mit gr. Fläche~~

Die Fläche deutet nicht explizit auf einen ~~erhöhten~~ Nutzen ~~hin~~ hin.

79 1/2 Pkte

Fall 2

1) Rechtsmittel gegen den ~~Geschlechts~~:

1

• Gen. VRG 6 I a ist grundsätzlich das VRG anwendbar.

• Anfechtungsobjekt: ~~nach~~ VRG 188 I

0,5

Es liegt jedoch eine Anomalie in VRG 188 II a vor, da es sich um ein kantoniales ~~Gesetz~~ handelt.

1

→ somit ist auf kantonalen Weg der ~~Rechtsmittelweg~~ ausgeschlossen.

(Beschwerde an BVGe angeschlossen, da ~~keine~~ keine Verf. von Bundesverwaltungsbehörde)

• auf der Ebene des Bundes:

• Anfechtungsobjekt gen. BAG 82 I b → kant. ~~Erläss~~

1

• es liegt keine Anomalie gen. BAG 83 vor

(Streitwert irrelevant)

• Vorinstanzierung gemäß gen. BAG 87 I, da i.S. keine kant. Beschwerde möglich war.

1

Fazit: Die DJL kann mittels ~~BöKA~~ ans ~~BGE~~ treten.

1

5,5

Frage 2:

Beschwerdelegitimation (BGG 89)

0,5

egoistische Verbandsbeschwerde:

0,5

(formell → es müssen alle Vorinstanzen geprüft sein)
i.c. gegeben.

Die DZL ist ein Verein, welche durch die Statuten ermächtigt sein muss eine Beschwerde ein zu legen.

0,5

→ i.c. kann man davon ausgehen, da sie dies innerhalb ihres Vereinsweckes liegen würde, nämlich die der ~~Wahrnehmung~~ Kostenersatz die Durchführung von Bewas betreffen kann.

→ Als weiteren muss die Mehrheit der Mitglieder durch ~~ein bes~~ ein bes. schutzwürdiges Interesse nachweisen. ~~Es~~ braucht auch ein ~~af~~ schnelles & praktisches Interesse.
Laut ~~der~~ führen die Mitglieder

0,5

Da es sich um Erläss handelt reicht ein virtuelles Berührtsein. Also reicht es, wenn die Mehrheit der Mitglieder durch das Gesetz in ~~merklicher~~ ~~mit~~ ~~un.~~ ~~wahr.~~ betroffen waren.

0,5

→ Dies ist i.c. gegeben da die DZL ^{an} Bewas teilnimmt und durch führt, ^{inkl. Unkosten.} dadurch allerfalls ~~gesetzlich~~ ~~wird~~ ~~würde~~.

0,5

0,5

- allenfalls ideelle Verbandsbeschwerde falls die DJL durch ein ~~Specialgesetz~~ dann ermächtigt wäre
→ BGG 89 II d i.c. aber nicht gegeben

~~Fazit: Die DJL ist nur BÖrA am BGG legitimiert (egoistische Verbandsbeschwerde)~~

3,5

Frage 3: GMP nach BV 5 II

Der Veranstalter wird nur ersatzpflichtig, wenn er keine Bewilligung hat oder Anlagen verletzt.
Bei der Verletzung von Bewilligungsanlagen können

mögliche Einschränkungen:

- Versammlungsfreiheit BV 22 ; → Rechtsgleichheit BV 8 I
- Meinungsfreiheit BV 16

- Normstufe: es braucht ein formelles Gesetz (K-Abgabe)
- i.c. gegeben durch das PolG

~~Normcharakter: hinreichend bestimmt~~

Laut PolG 32b III: ~~Wann~~ es wird nicht unterschieden, ob der Veranstalter ideelle Zwecke verfolgt oder kommerzielle.

Des Weiteren wird der Veranstalter nur ersatzpflichtig, wenn er keine Bewilligung hat, ~~und~~ oder deren Auflage verletzt.

~~Somit handelt sich um~~

Bei dem Kostenersatz handelt es sich um eine K-Abgabe. ~~Das ist~~ Nämlich eine Verursachungsgebühr. 1
Nur derjenige, der die staatl. Leistungen verursacht wird kostenpflichtig.

Abgabepflicht und Abgabesubjekt sind klar geregelt
gem. PolG 32b I-III.

0,5

Jedoch kann der Einzelne nicht genau einschätzen
wie viel er wirklich zahlen muss. Äquivalenz- &
kostendeckungsprinzip ist nicht erfüllt.

0,5

0,5

in PolG

Fazit: Gem. Wortlaut wird nicht zwischen
Veranstalter unterschieden bzw. welche

~~Frage~~ Zwecke sie verfolgen. ~~Allenfalls wäre dies~~
~~aufgrund der Rechts~~ Daher eig. rechtmässig,
aber allenfalls ein Verstoß

5,5

Frage 4: Es könnte das Verursachungsprinzip verletzt
sein. Da die Kosten gem. PolG 32b IV
in gleichen Teilen auf die einzelnen FES.
aufgeteilt werden. Nach dem V-Prinzip
braucht es eine verhältnismässige Aufteilung
aufgrund des Verschuldens und konkreter
Umstände

1

1

2

16,5

Fall 3

- 1) K-Abgabe → Verwaltungsgebühr 1
- 2) ~~Eintrag~~ von Leistungsauftrag 1
- 3) Überwachungsmassn. → Meldepflicht (ALV) 1
- 4) Verwaltungsanktion → admin. Rechtsnachteil 1
- 5) Verwaltungsanktion → admin. Rechtsnachteil 1
- 6) Verwaltungsanktion → admin. Rechtsnachteil 0
- 7.) Verwaltungsmassnahme → Entzug von Vorteilen 1
- 8.) Verwaltungsanktion → Verwaltungsstrafe 0.5

6.5